

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 9 vom 02. März 2022

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage,

Freilassing, Münchener Straße 1

Stadt Bad Reichenhall

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung

für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Bad Reichenhall KU

vom 23.02.2022 2

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen

Bebauungsplan „Hofwirt“ mit integriertem Grünordnungsplan für die

Grundstücke Fl. Nrn. 5/5, 6, 21 (Salzburger Straße 21), 21/1 und 56 (Teilfläche),

jeweils Gemarkung St. Zeno 3

Stadt Freilassing

32. Änderung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

und Inkrafttreten des Bebauungsplanes 4

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Winkeln-Ost“

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 5

Erlass der Außenbereichssatzung „An der Straß“

Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung der Planung

gemäß § 4a Abs. 3, § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 6

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage,

Freilassing, Münchener Straße

Mit Bescheid vom 24.01.2022, Az. BV 1356/2021, wurde für **XXX* XXX*** für den Antrag „Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage“, Freilassing, Münchener Straße 18, Gemarkung Freilassing, Flurstück 327 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf dem Grundstück Fl. Nrn. 329/7 der Gemarkung Freilassing zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-548 bzw. -549, ist aufgrund der derzeitigen coronabedingten Einschränkungen erforderlich.

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-548 bzw. -549).

Bad Reichenhall, den 19. Februar 2022
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Bad Reichenhall KU vom 23.02.2022

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Unternehmenssatzung

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Bad Reichenhall KU vom 07.10.2013 (Amtsblatt BGL Nr. 43 vom 22.10.2013, Seite 269), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.05.2020 (Amtsblatt BGL Nr. 24 vom 09.06.2020, Seite 200) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Das Kommunalunternehmen kann im Rahmen der Gesetze Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, welche die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit diesen zusammenhängen. Das Kommunalunternehmen kann sich im Rahmen der Gesetze ferner an andere Unternehmen beteiligen, wenn dies

dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die für eine Beteiligung der Stadt geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden und die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt wird. Das Kommunalunternehmen kann mit vorheriger Zustimmung der Stadt Bad Reichenhall für Beteiligungen im Einzelfall von der Haftungsbegrenzungsvorgabe des Satzes 3 abweichen, soweit die Rechtsaufsichtsbehörde für die zu errichtende oder einzugehende Beteiligung auf Antrag von der Haftungsbegrenzung befreit (Art. 92 Abs. 1 S. 1 Nr. 3. 2. Halbsatz GO).“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Reichenhall, den 23. Februar 2022
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hofwirt“ mit integriertem Grünordnungsplan für die Grundstücke Fl. Nrn. 5/5, 6, 21 (Salzburger Straße 21), 21/1 und 56 (Teilfläche), jeweils Gemarkung St. Zeno

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 22.02.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hofwirt“ mit integriertem Grünordnungsplan für die Grundstücke Fl. Nrn. 5/5, 6, 21 (Salzburger Straße 21), 21/1 und 56 (Teilfläche), jeweils Gemarkung St. Zeno, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Begründung im Neuen Rathaus, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, im Stadtbauamt Zimmer 101, während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, oder nach telefonischer Vereinbarung unter 08651-775-222 oder -260 einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bad Reichenhall, den 23. Februar 2022
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Freilassing

32. Änderung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch und Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Bau- Umwelt- und Energieausschuss der Stadt Freilassing hat am 15.02.2022 die 32. Änderung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 32. Änderung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, in den Zimmern Nr. 201

oder 203 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Freilassing geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Freilassing, den 21. Februar 2022
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Winkeln-Ost“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring hat mit Beschluss vom 15.02.2022 die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Winkeln-Ost“ als Satzung beschlossen.

Die Änderung ist notwendig geworden, da sich im Zuge der Prüfung eines Bauwunsches auf einer Teilfläche der Flurstücksnummer 808/3 der Gemarkung Straß herausgestellt hat, dass die seit 2010 rechtskräftige Außenbereichssatzung „Winkeln-Ost“ -und hier vor allem der Geltungsbereich- nicht mit der aktuellen Rechtsprechung in Einklang ist und daher -zumindest in Teilbereichen- Probleme in der Anwendung bereitet. Die Satzung bzw. insbesondere der Geltungsbereich der Satzung musste daher aktuellen Erfordernissen angepasst werden.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Winkeln-Ost“ in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Winkeln-Ost“, bestehend aus der Planzeichnung vom 07.12.2021 mit den textlichen Festsetzungen und Begründung vom 15.02.2022, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 103 und 104 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 23. Februar 2022
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainring

Erlass der Außenbereichssatzung „An der StraÙ“ Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 4a Abs. 3, § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung vom 19.10.2021 den Erlass einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Siedlungssplitter „An der StraÙ“ beschlossen.

In dem Siedlungssplitter hat sich Wohnbebauung von einigem Gewicht entwickelt. Das Gebiet ist nicht, bzw. nicht mehr überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Mit der Außenbereichssatzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bereits bestehende Wohnbebauung geschaffen und die organische Struktur, die über Jahrzehnte hinweg gewachsen ist, durch eine städtebauliche Ordnung geregelt werden. Durch die vorliegende Planung wird keine verstärkte Nachverdichtung bzw. Ausweitung der Nutzung verfolgt bzw. angestrebt. Vielmehr soll die bereits bestehende Wohnbebauung städtebaulich neu geordnet und auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 1895 ein zusätzliches Wohnhaus ermöglicht werden. Dies hat keine Erweiterung einer Splittersiedlung zur Folge.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 1829/2 T, 1837/1, 1837/2, 1837/3, 1837 T, 1836 T, 1828 T, 1839/2 T, 1895 T, 1838 T, 1838/2 T, 1896/1 T und 1924 T der Gemarkung Ainring.

Das Planungsgebiet ist aus folgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Die Planentwürfe mit Anlagen lagen in der Zeit vom 10.11.2021 bis 13.12.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus, zugleich wurde den Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen waren Änderungen an den Planentwürfen notwendig. Diese hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 15.02.22 gebilligt und eine erneute öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung beschlossen. Die Entwürfe des Planteils und der Satzung jeweils in der Fassung vom 15.02.2022 liegen -aufgrund der eingearbeiteten Änderungen erneut- in der Zeit vom

10. März 2022 bis 12. April 2022

im Rathaus der Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, 83404 Ainring, 1. Obergeschoss, Zimmer 103 und 104, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Außenbereichssatzung nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de –Aktuelles – Bauleitplanverfahren – Außenbereichssatzung „An der StraÙ“ veröffentlicht.

Auf Grund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie wird darum gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Ainring Gebrauch zu machen und die Unterlagen auf der Homepage einzusehen und die Stellungnahmen per Post an die Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, 83404 Ainring oder per E-Mail an die

gemeinde@ainring.de abzugeben. Die herkömmliche körperliche Auslegung der Unterlagen sowie die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift können aber nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung (Tel.: 08654/575-54 bzw. 08654/575-0 oder Email: gemeinde@ainring.de) in Anspruch genommen werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 24. Februar 2022
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister
